



HVBG

HVBG-Info 28/1999 vom 03.09.1999, S. 2644 - 2649, DOK 374.28/017-LSG

**Zur Frage des UV-Schutzes (§ 548 Abs. 1 S. 1 RVO) bei
eigenwirtschaftlicher Tätigkeit (Betriebsbann - betriebliche
Gefahr) - Urteil des Bayerischen LSG vom 23.02.1999
- L 3 U 157/97**

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1
Satz 1 SGB VII) bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit
- Betriebsbann - betriebliche Gefahr;

hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom
23.02.1999 - L 3 U 157/97 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 2 U 22/99 R - wird berichtet.)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 23.02.1999 - L 3 U 157/97 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zum Nichtvorliegen eines Arbeitsunfalles, wenn ein Arbeitnehmer auf dem Rückweg vom Bierkauf innerhalb der Betriebsstätte von einem Gabelstaplerfahrer aufgrund rücksichtsloser Fahrweise schwer verletzt wurde (Abweichung von BSG vom 31.08.1983 - 2 RU 31/82 = SozR 2200 Nr. 63 = HVBG-INFO 11/1983, 26-29).
2. Ein sogenannter Betriebsbann, nach dem der Versicherungsschutz im Fall der Einwirkung besonderer, dem Betrieb eigentümlicher Gefahren auch auf Unfälle bei eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten erstreckt wird, ist nur in Einzelfällen - wie z.B. in der Seeunfallversicherung und Binnenschifffahrt - vorgesehen. In der allgemeinen Unfallversicherung ist hierfür mangels entsprechender gesetzlicher Regelungen kein Raum.
3. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist nicht, ob betriebliche Gefahren beim Unfall mitgewirkt haben, sondern ob der Unfall bei der versicherten Tätigkeit, also während einer Verrichtung geschah, die im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stand. Diese einschränkenden Grundsätze gelten allerdings nicht, wenn eine besondere Betriebsgefahr auf den mit einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit befaßten Versicherten im räumlich-zeitlichen Bereich seines Arbeitsplatzes (z.B. Explosion in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes während eines privaten Telefongesprächs) einwirkt, ohne daß diese private Verrichtung wesentlich zur Bedrohung durch die zum Unfall führende Betriebsgefahr beigetragen hatte.